

tionsgenossenschaften mit einem Einkommen über 1 200 M monatlich bzw. 14 400 M jährlich für ihr gesamtes Einkommen über 600 M monatlich (bisher nur bis 1 200 M monatlich) Beiträge zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung zahlen und sich damit einen ihrem tatsächlichen Einkommen entsprechenden Anspruch auf Zusatzrente erwerben.

Eine wesentliche Verbesserung besteht auch darin, daß Werktätigen, die 25 Jahre lang der freiwilligen Zusatzrentenversicherung angehören und während dieser Zeit ständig einen ihrem tatsächlichen Einkommen entsprechenden Beitrag gezahlt haben, mit Beginn des 26. Jahres ihrer Zugehörigkeit von der eigenen Beitragsleistung befreit sind. Von diesem Zeitpunkt an zahlen nur noch die Betriebe den Betriebsanteil weiter. Die VO gibt älteren Werktätigen erneut die Möglichkeit, zusätzliche Versicherungszeiten bis zu 15 Jahren angerechnet zu bekommen, wenn sie bis zum 31. August 1977 der freiwilligen Zusatzrentenversicherung mit Wirkung vom 1. Januar 1977 beitreten. Außerdem wird ab 1. September 1977 die für jedes Jahr der zusätzlichen Versicherungszeit gewährte Zusatzrente von 1 Prozent auf 2,5 Prozent des monatlichen Durchschnittsverdienstes über 600 M bis 1 200 M erhöht.

#### Die VO über die weitere schrittweise Einführung der 40-Stunden-Arbeitswoche vom 29. Juli 1976 (GBL I S. 385)

ist eine wichtige Maßnahme, um den im Programm der SED festgelegten schrittweisen Übergang zur 40-Stunden-Woche durch Verkürzung der täglichen Arbeitszeit unter Beibehaltung der 5-Tage-Arbeitswoche für 1,2 Millionen Mehrschichtarbeiter und für einen Teil werktätiger Mütter bereits ab 1. Mai 1977 zu realisieren. Die wöchentliche Arbeitszeit wird danach verkürzt

- für Werktätige, die im Drei- oder durchgehenden Schichtsystem arbeiten, von 42 auf 40 Stunden,
- für Werktätige, die im Zweischichtsystem arbeiten, von 43% auf 42 Stunden und
- für alle vollbeschäftigten werktätigen Mütter, zu deren eigenem Haushalt zwei Kinder bis zu 16 Jahren gehören, auf 40 Stunden.

Mit dieser Regelung, die für alle in einem Arbeitsverhältnis stehenden Werktätigen in Betrieben und Einrichtungen aller Eigentumsformen, in staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen und gesellschaftlichen Organisationen sowie für Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften der Landwirtschaft und deren kooperativen Einrichtungen gilt, wird die gesellschaftliche Anerkennung der Schichtarbeiter durch vorrangige Verbesserung ihrer Arbeits- und Lebensbedingungen planmäßig fortgesetzt und die enorme Bedeutung der Schichtarbeit für die effektive Nutzung der Grundfonds unterstrichen. Ferner werden nunmehr in bezug auf die Arbeitszeit für 300 000 vollbeschäftigte Mütter mit zwei Kindern die gleichen Vergünstigungen wirksam, wie sie bereits durch die VO über die Einführung der 40-Stunden-Arbeitswoche und die Erhöhung des Mindesturlaubs für vollbeschäftigte werktätige Mütter mit mehreren Kindern vom 10. Mai 1972 (GBL II S. 313) für Mütter mit drei und mehr Kindern eingeführt worden waren.

Die Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit erfolgt ohne Lohnminderung unter Beibehaltung der 5-Tage-Arbeitswoche. In § 6 ist festgelegt, daß Werktätigen, die Stundenlohn erhalten, für den durch die Arbeitszeitverkürzung ausfallenden Lohn Ausgleich in Höhe des Durchschnittsverdienstes gezahlt wird. Für monatlich anfallende zusätzliche Zahlungen ist ein entsprechender Durchschnittsbetrag zu gewähren. Wird ein Werktätiger neu eingestellt, der zum Personenkreis gehört, der Anspruch auf die kürzere Arbeitszeit hat, ist die Höhe der Ausgleichszahlung auf der Grundlage des Durchschnittsverdienstes von Werktätigen mit vergleichbaren Arbeitsaufgaben festzulegen.

In den Betrieben sind mit den zuständigen Gewerkschaftsleitungen solche Arbeitszeitregelungen zu vereinbaren, die den Interessen der Werktätigen entsprechen und die Produktionsbedingungen berücksichtigen. Vor allem bei den Arbeitszeitregelungen für werktätige Mütter ist zu beachten, daß diese mehr Freizeit für ihre Familie erhalten, zugleich aber auch ihre Teilnahme am gesellschaftlichen Leben bzw. an der Qualifizierung unter den Bedingungen verkürzter Arbeitszeit weiter gewährleistet wird. Es ist daher zulässig, für diese Frauen variable Arbeitszeiten an verschiedenen Arbeitstagen zu treffen.

#### Eine wichtige Ergänzung zu den Rechtsvorschriften für Mütter/7/ bringen die 2. DB zur VO über die Verlängerung des Wochenurlaubs und die Verbesserung von Leistungen bei Mutterschaft vom 14. Juli 1976 (GBL I S. 369) und die AO über die Verbesserung von Leistungen bei Mutterschaft für Studentinnen, Aspirantinnen sowie Mütter im Lehrverhältnis vom 14. Juli 1976 (GBL I S. 369).

In der 2. DB wird geregelt, welche Kinder für den Anspruch auf Mütterunterstützung sowie für den Anspruch auf den monatlichen Zuschuß zum Familienaufwand von der Mutter geborenen Kindern gleichgestellt werden. Dazu zählen diejenigen Kinder, die an Kindes Statt angenommen wurden oder sich in Durchführung von Maßnahmen der Organe der Jugendhilfe (z. B. auf der Grundlage des § 25 JHVO) im Haushalt der Frau befinden, sowie die Kinder des Ehemannes, die mit im gemeinsamen Haushalt leben.

Nach der AO vom 14. Juli 1976 können auch Studentinnen im Direkt- bzw. Forschungsstudium, planmäßige Aspirantinnen sowie Mütter im Lehrverhältnis im Anschluß an den Wochenurlaub für das 2. Kind Freistellung vom Studium bzw. von der Lehrausbildung in Anspruch nehmen, wenn sie ihr Kind in häuslicher Pflege selbst betreuen wollen. Für die Zeit der Freistellung bis zum Ende des 1. Lebensjahres das zuletzt geborenen Kindes erhalten Studentinnen und Aspirantinnen Stipendium und Zuschläge wie bei eigener Arbeitsunfähigkeit und die Mütter im Lehrverhältnis eine monatliche Mütterunterstützung der Sozialversicherung in Höhe des Nettolehrlingsentgelts. Der bisher schon diesem Personenkreis gewährte Zuschuß von 50 M für jedes zu versorgende Kind wird neben den neuen Leistungen weitergezahlt.

Die VO zur weiteren Verbesserung der gesellschaftlichen Unterstützung schwerst- und schwergeschädigter Bürger vom 29. Juli 1976 (GBL I S. 411) dient der Verwirklichung eines wichtigen Anliegens des sozialistischen Staates, nämlich diesen Bürgern durch zielgerichtete soziale Maßnahmen eine immer bessere Teilnahme am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Die örtlichen Räte sowie die Leiter der Betriebe und Einrichtungen bzw. die Vorstände sozialistischer Produktionsgenossenschaften werden verpflichtet, zu schwerstgeschädigten psychisch schwergeschädigten und pflegebedürftigen Bürgern sowie ihren Familien ständigen Kontakt zu gewährleisten und diese Bürger durch geeignete Maßnahmen zu unterstützen. Dazu gehören vor allem Maßnahmen zur Einbeziehung von Rehabilitanden in den Arbeitsprozeß, die Erweiterung der Zahl der Arbeitsplätze in geschützten Werkstätten und die planmäßige Errichtung geschützter Betriebsabteilungen und geschützter Einzelarbeitsplätze. Die zuständigen Organe werden verpflichtet, die Arbeits- und Lebensbedingungen der Rehabilitanden durch Organisation geeigneter Dienstleistungen sowie durch die Vermeidung und Beseitigung architektonischer Barrieren in auszuwählenden Objek-

7/ Vgl. hierzu A. Grandke/J. Gysi/K. Orth/W. Rieger, „Zur Wirksamkeit des Familienrechts“, NJ 1976 S. 349 ff., Fußnoten 6a, 11 und 13.